

aktuell spezial

Mitteilungen der Ostdeutschen
Psychotherapeutenkammer


Brandenburg
Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Thüringen
Ostdeutsche
Psychotherapeutenkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Inhalt

- ▼ Neufassung der Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer — 2
- ▼ Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 05. Dezember 2012 — 4
- ▼ Neufassung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 05. Dezember 2012 — 5
- ▼ Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation »Psychotraumatherapie Kinder und Jugendliche OPK« — 11
- ▼ Neufassung der Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation »Psychotraumatherapie Kinder und Jugendliche OPK« vom 24. Oktober 2012 — 12
- ▼ Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation »Psychotraumatherapie OPK« — 14
- ▼ Neufassung der Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation »Psychotraumatherapie OPK« vom 24. Oktober 2012 — 14

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie in unserem letzten OPK aktuell bereits angekündigt, erhalten Sie in diesem OPK aktuell **spezial** die *Neufassungen* sowie *Änderungen von Richtlinien und Ordnungen* der OPK in kompakter Form.

Allem voran finden Sie die *Neufassung der Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer*, welche zum 01.01.2013 in Kraft tritt.

Ebenso geändert wurde die *Weiterbildungsordnung* sowie die *Richtlinien zum Erwerb der Fortbildungsqualifikationen »Psychotraumatherapie OPK«* und *»Psychotraumatherapie Kinder und Jugendliche OPK«*.

Wir bitten Sie, die Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

Bezüglich der Neufestsetzung der Beiträge werden Sie in der ersten Jahreshälfte gesondert von unserer Mitgliederverwaltung angeschrieben. Sie erhalten dann neben dem neuen Erhebungsbogen zur Beitragsfestsetzung auch eine Kommentierung zur Neufassung der Beitragsordnung, die Ihnen zum besseren Verständnis dienen soll. Selbstverständlich steht Ihnen die Geschäftsstelle der OPK für Rückfragen oder nähere Erläuterungen gern zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie einen guten Start ins Jahr 2013.

Mit kollegialen Grüßen
Ihr OPK-Vorstand

Neufassung der Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (BeitragsO OPK) vom 5. Dezember 2012

Auf der Grundlage des Artikels 1 Absatz 4 des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268) i.V.m. Artikel 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266) und der §§ 8 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2, 14 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) in der Fassung vom 24. Mai 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) am 20. Oktober 2012 folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer / BeitragsO OPK

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (OPK, im Folgenden auch »Kammer«) von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) ¹ Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der OPK. ² Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (3) Kammermitglieder, die auch Pflichtmitglieder einer anderen Heilberufekammer sind, haben 50 vom Hundert der maßgebenden Beitragsklasse zu entrichten.
- (4) ¹ Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. ² Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) ¹ Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen entstehen. ² Bei Beginn der Beitragspflicht im laufenden Jahr wird entsprechend ein anteiliger Beitrag erhoben. ³ Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus der Kammer ausscheidet. ⁴ Die Sätze 1 bis 3 finden für das Beitragsjahr keine Anwendung, in dem ein Mitglied am Stichtag (1. Februar) seinen Wohnsitz oder seine Berufsausübung aus dem Geltungsbereich einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer in den Geltungsbereich des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 02. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268) verlegt.

§ 2 Beitragsbemessung, Beitragsklassen und außerordentlicher Beitrag

- (1) Grundlage der Beitragsbemessung sind die Einkünfte der Beschäftigten (§ 7 Absatz 1 SGB IV) nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, § 9, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und für die selbständig Tätigen (§ 15 Absatz

1 Satz 1 SGB IV) nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, § 4 Absatz 3 Satz 1, § 18 Absatz 1 Nr. 1 EStG.

- (2) ¹ Bemessungsjahr ist in der Regel das vorletzte Jahr vor dem Beitragsjahr. ² Sind im vorletzten Jahr keine Einkünfte erzielt worden, tritt das letzte Jahr vor dem Beitragsjahr an dessen Stelle. ³ Mitglieder, die im laufenden Beitragsjahr approbiert wurden, werden der Beitragsklasse BK 4 zugeordnet; § 1 Absatz 5 Sätze 1 und 2 bleiben unberührt.
- (3) Folgende Beitragsklassen (BK) werden gebildet:
BK 1: Regelbeitrag,
BK 2: Ermäßigter Beitrag (80 vom Hundert des Regelbeitrages),
BK 3: Ermäßigter Beitrag (70 vom Hundert des Regelbeitrages) oder
BK 4: Ermäßigter Beitrag (40 vom Hundert des Regelbeitrages).
- (4) Abweichend von den unter Absatz 3 genannten Beitragsklassen gelten folgende Sonderklassen (SK):
SK 1: Sonderbeitrag (50 vom Hundert des Regelbeitrages),
SK 2: Sonderbeitrag (40 vom Hundert des Regelbeitrages) oder
SK 3: Sonderbeitrag (15 vom Hundert des Regelbeitrages).
- (5) ¹ Die Höhe des Regelbeitrages wird von der Kammerversammlung jährlich festgesetzt und als Anlage zur Beitragsordnung veröffentlicht. ² Er gilt für alle Mitglieder, die nicht einen ermäßigten Beitrag nach Absatz 3 oder einen Sonderbeitrag nach Absatz 4 zu leisten haben.
- (6) Die ermäßigten Beiträge (Abs. 3) gelten für Mitglieder, deren Einkünfte (Absatz 1) unter
125 vom Hundert (BK 2),
100 vom Hundert (BK 3) oder
75 vom Hundert (BK 4)
der jährlichen Bezugsgröße (Absatz 10 Satz 3) bleiben.
- (7) ¹ Der Sonderbeitrag SK 1 findet neben den in § 1 Absatz 3 genannten Mitgliedern – Doppelmitgliedschaft – insbesondere auf Mitglieder Anwendung, die
1. trotz Erreichens der Regelaltersgrenze und Rentenbezugs weiterhin berufstätig sind, sowie
2. auf Mitglieder, die trotz der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren weiterhin in ihrem Beruf tätig sind.
² Dies gilt nicht, wenn die Bemessung nach Absatz 3 zu einem für sie günstigeren Ergebnis führt (Günstigkeitsprinzip).
- (8) Der Sonderbeitrag SK 2 findet insbesondere auf Mitglieder Anwendung, deren Berufstätigkeit mindestens sechs Monate durch Mutterschutz, Arbeitslosigkeit oder Krankheit unterbrochen wird.

- (9) ¹ Der Sonderbeitrag SK 3 findet auf Mitglieder Anwendung, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze keine Tätigkeit mehr ausüben. ² In diesen Fällen ist der Beitrag ab Beginn des Rentenbezugs (§ 99 Absatz 1 SGB VI) für das Beitragsjahr anteilig vom Regelbeitrag festzusetzen.
- (10) ¹ Die Zuordnung zu einer der genannten Beitrags- oder Sonderklassen erfolgt durch den Beitragsbescheid. ² Dieser wird von der Kammer erteilt. ³ Die Zuordnung zu einer der in Absatz 3 genannten Beitragsklassen bemisst sich (automatische jährliche Anpassung) anhand der jährlichen Bezugsgröße gemäß § 18 Absatz 2 SGB IV nach den Einkünften des Mitglieds. ⁴ Die Bezugsgröße-Ost betrug im Jahr 2011 26.880,00 Euro, im Jahr 2012 26.880,00 Euro.
- (11) Ein Antrag auf Zuordnung in eine andere Beitrags- oder Sonderklasse, als in die durch den Bescheid festgesetzte (Absatz 10 Satz 1), kann nur bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres gestellt werden (Ausschlussfrist).
- (12) Zur Deckung außerplanmäßiger Ausgaben der OPK kann auf Beschluss der Kammerversammlung und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zusätzlich eine Umlage erhoben werden.

§ 3 Nachweispflicht und Auskunftsrecht der Kammer

¹ Beitragspflichtige Mitglieder, die eine Zuordnung in eine andere Beitragsklasse als BK 1 (Regelbeitrag/Höchstbeitrag) begehren, haben der Kammer auf Verlangen Auskunft über ihre Einkünfte zu erteilen, insbesondere unter Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten oder des letzten Jahres, soweit dies zur Bemessung der Beiträge nach § 2 erforderlich ist. ² Die geforderten Nachweise sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung der Kammer in Kopie vorzulegen. ³ Kommt ein Mitglied dem Auskunftsverlangen, das auch mittels Erhebungsbogen erfolgen kann, nicht innerhalb der in Satz 2 genannten Frist nach, erfolgt die Zuordnung in den Regelbeitrag (BK 1).

§ 4 Fälligkeit der Beiträge, Einzug, Mahnung und Beitreibung

- (1) ¹ Die Beiträge werden im ersten Jahr der Mitgliedschaft mit Zugang des Beitragsbescheides fällig, in den Folgejahren jeweils zum 1. Februar des Jahres. ² Die Beiträge sind in der Regel im Lastschriftverfahren an die OPK zu entrichten.
- (2) Zusätzliche Kosten für die Rückbuchung eingezogener Beiträge wegen Nichtdeckung oder Erlöschen des Kontos des Beitragspflichtigen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (3) ¹ Rückständige Beiträge werden mit einer Zahlungserinnerung und zwei gebührenpflichtigen Mahnungen angemahnt. ² Danach erfolgt die Beitreibung der rückständigen Beiträge.

§ 5 Wirtschaftliche oder soziale Härte, Erlass, Niederschlagung, Stundung

- (1) ¹ Der Beitrag kann von der Kammer auf schriftlichen Antrag bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres (Ausschlussfrist) unter Vorlage entsprechender Nachweise erlassen werden, wenn der Antragsteller das Vorliegen besonderer wirt-

schaftlicher oder sozialer Härten glaubhaft macht. ² Eine besondere wirtschaftliche oder soziale Härte liegt insbesondere vor, wenn die Einkünfte (§ 2 Absatz 1) des Antragstellers unter 20 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße (§ 2 Absatz 10) liegen. ³ Die Einkünfte eines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder eines Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) sind in diesen Fällen mit zu berücksichtigen.

- (2) ¹ Die Kammer kann Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen. ² Ebenso kann sie die Beiträge auf Antrag hin aussetzen oder stunden.

§ 6 Verjährung

¹ Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über die Zahlungsverjährung aus dem Schuldverhältnis (§§ 228 bis 232 AO) entsprechend. ² Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. ³ Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist.

§ 7 Rechtsbehelf

- (1) ¹ Gegen Bescheide, die auf der Grundlage dieser Beitragsordnung ergehen, kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. ² Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der OPK einzureichen. ³ Über den Widerspruch entscheidet die Kammer. ⁴ Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen (Widerspruchsbescheid). ⁵ Er ist mit Rechtsbehelfsbelehrung und Kostenentscheidung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹ Die Neufassung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
² Zugleich tritt die Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 6. Mai 2006 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 26/2006, S. 605 ff. vom 29. Juni 2006) außer Kraft.

Leipzig, 05.12. 2012

Andrea Mrazek M.A., M.S. (USA)
Präsidentin

Die vorstehende Neufassung der Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 20. Oktober 2012 wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Dresden, 08.11. 2012

AZ 26-5415.81/3

Frank Bendas

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Die vorstehende Neufassung Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird nach Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, 05.12. 2012

Andrea Mrazek M.A., M.S. (USA)
Präsidentin

Anlage zur Beitragsordnung

Festsetzung des Regelbeitrages gemäß § 2 Absatz 5 Satz 1 BeitragO OPK für das Jahr

2013: 450,- Euro

Diese Anlage zur Beitragsordnung wurde durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (AZ: 28-H 122/0807-12/31-51768, 29. November 2012) sowie durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (AZ: 26-5415.83/2, 10. Dezember 2012) genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

Leipzig, 10.12. 2012

Andrea Mrazek M.A., M.S. (USA)
Präsidentin

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 05. Dezember 2012

Aufgrund von § 25 i.V.m. § 8 Absatz 3 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) am 20. Oktober 2012 folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 24. November 2007 (Psychotherapeutenjournal 01/2008 vom 25. März 2008, Einhefter OPK, S. 8–12) beschlossen:

§ 1 Änderung des Titels der Weiterbildungsordnung

Der Titel der Weiterbildungsordnung wird im Sinne einer geschlechterneutralen Fassung wie folgt neu gefasst:

»Weiterbildungsordnung für die Psychologischen PsychotherapeutInnen sowie Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (WeiterbildungsO OPK)«.

§ 2 Änderung der Übergangsregelung

§ 15 der Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »von fünf Jahren« durch die Worte »von zehn Jahren« ersetzt.

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»Soweit im Abschnitt B weitere Bereiche durch Änderungssatzung angefügt werden, findet Absatz 2 für diese mit der Maßgabe Anwendung, dass nach Prüfung der Gleichwertigkeit abgeleistete Zeiten als Weiterbildungszeiten anerkannt werden. Der Zehn-Jahreszeitraum beginnt für diese Fälle mit In-Kraft-Treten der Änderungssatzung zur Aufnahme weiterer Bereiche im Abschnitt B.«

§ 3 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Präsidentin wird im Zusammenwirken mit dem Schriftführer ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, 05.12. 2012

Andrea Mrazek M.A., M.S. (USA)
Präsidentin

Vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 20. Oktober 2012 wird hiermit aufsichtsrechtlich genehmigt.

Dresden, 08.11. 2012

AZ 26–5415.81/7

Frank Bendas

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird nach Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, 05.12. 2012

Andrea Mrazek M.A., M.S. (USA)
Präsidentin

Neufassung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 05. Dezember 2012

Auf der Grundlage des §25 i.V. mit §8 Abs.3 Nr.2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S.935), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S.142,143), in der jeweils geltenden Fassung, sowie aufgrund der Ermächtigung in §3 der Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 20. Oktober 2012, wird die Satzung im Folgenden neu bekannt gemacht.

Weiterbildungsordnung | Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Paragrapheinteil

- § 1 Ziel und Struktur
- § 2 Bereiche
- § 3 Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung
- § 4 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation
- § 5 Führen von Zusatzbezeichnungen
- § 6 Befugnis und Anerkennung
- § 7 Auflagen, Widerruf der Befugnis und Anerkennung
- § 8 Dokumentation und Evaluation
- § 9 Zeugnisse
- § 10 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Prüfungsentscheidung
- § 14 Wiederholungsprüfung
- § 15 Übergangsregelungen
- § 16 Anerkennung ausländischer Weiterbildung
- § 17 Widerruf der Zusatzbezeichnung
- § 18 In-Kraft-Treten

Abschnitt B: Bereiche

Klinische Neuropsychologie

- 1 Definition
- 2 Weiterbildungsziel
- 3 Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung
- 4 Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit
- 5 Weiterbildungsinhalte
- 6 Zeugnisse, Nachweise und Prüfung
- 7 Weiterbildungsbefugnis
- 8 Anforderungen an Weiterbildungsstätten

¹In dieser Weiterbildungsordnung steht die Bezeichnung Psychotherapeut sowohl für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als auch für Psychologische Psychotherapeuten. Soweit die männliche Form benutzt wird, gilt sie in gleicher Weise für weibliche Personen.

Weiterbildungsordnung

Abschnitt A: Paragrapheinteil

§ 1 Ziel und Struktur

(1) Die Psychotherapie stellt einen einheitlichen Tätigkeitsbereich dar. Mit der Approbation erlangen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten¹ die Erlaubnis, uneingeschränkt auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig zu werden. Weiterbildung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne dieser Ordnung führt zu Zusatzbezeichnungen in Bereichen, auf die sich der weitergebildete Psychotherapeut grundsätzlich nicht beschränken muss und die Psychotherapeuten ohne Zusatzbezeichnung nicht von einer Tätigkeit in diesem Kompetenzfeld ausschließen.

(2) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung.

(3) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeuten.

(4) Durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung in Bereichen werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, welche zur Anündigung einer speziellen psychotherapeutischen Tätigkeit durch Führen einer Zusatzbezeichnung in einem Bereich nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung berechtigen.

§ 2 Bereiche

Ein Bereich ist ein psychotherapeutisches Anwendungsfeld, für das mindestens die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

- a) Es besteht nachweislich epidemiologischer Studien für dieses Anwendungsfeld ein erheblicher Behandlungsbedarf.
- b) Es liegen in bedeutendem Umfang (neue) wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zur Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes vor.
- c) Die Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes erfordern umfassende, spezifische Kenntnisse und Erfahrungen, die über das in der Ausbildung erworbene Ausmaß deutlich hinausgehen.
- d) Es handelt sich um ein Anwendungsfeld, das außerhalb des Diagnosespektrums der Kapitel F1 bis F9 des ICD-10 liegt. Spezialisierungen auf einzelne psychische Störungen stellen keinen Bereich für eine Weiterbildung dar.

§ 3 Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begonnen werden.
- (2) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, die Begutachtung, die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- (3) Dauer, Struktur und Inhalt der Weiterbildung regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte dürfen nicht unterschritten werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung in Folge von Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehr- und Zivildienst und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauerte weniger als sechs Wochen im Jahr.
- (4) Die Weiterbildung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden. Das Nähere regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.
- (5) Durchführung von Patientenbehandlungen im Rahmen der Weiterbildung ist in eigener Praxis möglich, soweit das Weiterbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.
- (6) Hat ein Psychotherapeut Tätigkeitszeiten und/oder Tätigkeitsinhalte während seiner Berufsausbildung nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so können diese auf die Weiterbildung angerechnet werden. Näheres regelt der Abschnitt B.

§ 4 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Die Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung in einem Bereich bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt dieses Bereiches sind.

§ 5 Führen von Zusatzbezeichnungen

Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung »Psychologische Psychotherapeutin«/»Psychologischer Psychotherapeut« oder »Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin«/»Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut« bzw. »Psychotherapeutin«/»Psychotherapeut« geführt werden.

§ 6 Befugnis und Anerkennung

- (1) Die Weiterbildung in den Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer befugten Psychotherapeuten in anerkannten Weiterbildungsstätten durchgeführt.
- (2) Als Weiterbildungsstätten kommen die nach § 6 PsychThG anerkannten Ausbildungsstätten, Einrichtungen der Hochschulen, Abteilungen von Krankenhäusern, Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen oder sonstige Einrichtungen

oder Praxen in Betracht. Weiterbildungsstätten können für die im Abschnitt B unterschiedenen Teile der Weiterbildung anerkannt werden.

- (3) Für die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte ist maßgebend, inwieweit sie die im Abschnitt B gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen kann. Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind von dem dort tätigen, zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für die Weiterbildung in einem Bereich können Kammermitglieder befugt werden, welche die entsprechende Zusatzbezeichnung selber führen, mindestens fünf Jahre in dem Bereich tätig waren sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Bereichsspezifische Voraussetzungen werden in Abschnitt B festgelegt.
- (5) Die Befugnis zur Weiterbildung ist auf sieben Jahre befristet. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen und eine kontinuierliche Fortbildung in dem Bereich nachgewiesen wird.
- (6) Der befugte Psychotherapeut ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Befugnis mehreren Psychotherapeuten gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jeden Einzelnen.
- (7) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Der antragstellende Psychotherapeut hat den Bereich sowie die Weiterbildungsteile, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen.
- (8) Gleiches gilt für die Anerkennung als Weiterbildungsstätte. Dem Antrag der Weiterbildungsstätte auf Anerkennung ist ein gegliedertes und curricular aufgebautes Weiterbildungsprogramm für die Bereiche oder Weiterbildungsteile, für die die Anerkennung beantragt wird, beizufügen.

- (9) Die Kammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten und der anerkannten Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis/Anerkennung ersichtlich ist.

§ 7 Auflagen, Widerruf der Befugnis und Anerkennung

- (1) Die Kammer kann die Befugnis oder Anerkennung mit den für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Auflagen versehen.
- (2) Die Befugnis oder Anerkennung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere,
 - ▼ wenn ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des Weiterbildungsbefugten ausschließt oder
 - ▼ wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

- (3) Die Befugnis zur Weiterbildung endet mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit deren Auflösung.

§ 8 Dokumentation und Evaluation

- (1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind vom Teilnehmer schriftlich zu dokumentieren und von dem zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen.
- (2) Die Weiterbildungseinrichtung hat ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Die Dokumentations- und Evaluationsunterlagen sind der Kammer auf Verlangen zur Einsicht zu überlassen.

§ 9 Zeugnisse

- (1) Der befugte Psychotherapeut hat den in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit spätestens drei Monate nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt.
- Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:
- ▼ die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehr- und Zivildienst und Ähnliches.
 - ▼ die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.
- (2) Auf Antrag der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten oder auf Anforderung durch die Kammer ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

§ 10 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen

- (1) Eine Zusatzbezeichnung nach § 2 darf unter Beachtung von § 5 führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Die Anerkennung erfolgt durch Ausstellung einer Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung. Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.
- (2) Die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung erfolgt aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise sowie einer mündlichen Prüfung. Ausnahmen regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Die Kammer bildet für jeden Weiterbildungsbereich zur Durchführung der Prüfung einen Prüfungsausschuss. Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mehrerer Psychotherapeutenkammern durchgeführt werden.
- (2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden durch den Kammervorstand bestimmt. Die Reihenfolge, in der Stellvertreter tätig werden, ist dabei festzulegen. Der Vorstand bestimmt die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen mindestens zwei über eine Weiterbildungsbefugnis für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen. Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidaten können nicht als Prüfer tätig sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreter und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die Kammer setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Der Antragsteller wird zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.
- (2) Die Prüfung ist mündlich und soll für jeden Antragsteller 30 bis 45 Minuten dauern.
- (3) Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Die Prüfung kann sich auch auf die Prüfung psychotherapeutischer Fertigkeiten erstrecken. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen ist und die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich erworben sind.
- (4) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist oder welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und Wissenslücken auszugleichen.
- (5) In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.
- (6) Bleibt der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht er diese ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:

- ▼ die Besetzung des Prüfungsausschusses
- ▼ den Namen des Geprüften
- ▼ den Prüfungsgegenstand
- ▼ die gestellten Fragen und Vermerke über die Beantwortung
- ▼ Ort, Beginn und Ende der Prüfung
- ▼ das Ergebnis der Prüfung
- ▼ im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 13 Prüfungsentscheidung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer einen mit Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß § 12 Abs. 4 und 5 enthält.
- (4) Gegen den Bescheid der Kammer nach Abs. 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 14 Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten entsprechend. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 15 Übergangsregelungen

- (1) Kammermitglieder, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung in einem von § 2 und Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation erworben haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend § 15 Abs. 2 erworben werden.
- (2) Eine vor In-Kraft-Treten dieser Satzung begonnene, aber noch nicht abgeschlossene, von § 2 und dem Abschnitt B der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann innerhalb von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Satzung unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer.
- (3) Soweit im Abschnitt B weitere Bereiche durch Änderungssatzung angefügt werden, findet Absatz 2 für diese mit der Maßgabe Anwendung, dass nach Prüfung der Gleichwertigkeit abgeleistete Zeiten als Weiterbildungszeiten anerkannt werden. Der Zehn-Jahreszeitraum beginnt für diese Fälle mit In-Kraft-Treten der Änderungssatzung zur Aufnahme weiterer Bereiche im Abschnitt B.

§ 16 Anerkennung ausländischer Weiterbildung

- (1) Kammermitglieder, die als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union ein in einem anderen Mitgliedsstaat als der Bundesrepublik Deutschland erworbenes fachbezogenes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachbezogenen Befähigungsnachweis für einen Bereich besitzen, erhalten auf Antrag die Anerkennung und das Recht zum Führen einer entsprechenden Zusatzbezeichnung, wenn nach dieser Weiterbildungsordnung in diesem Bereich eine entsprechende Anerkennung möglich ist.

- (2) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union in einem der anderen Mitgliedsstaaten abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis gemäß Abs. 1 geführt haben, sind entsprechend § 15 Abs. 2 auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

- (3) Eine Weiterbildung im Ausland außerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Weiterbildung gleichwertig und eine Weiterbildungszeit von mindestens zwölf Monaten in dem angestrebten Bereich abgeleistet worden ist. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union, wenn sie von einem Psychotherapeuten abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehörige/r eines Mitgliedsstaates ist.

- (4) Eine von Psychotherapeuten, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber zum Personenkreis des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz gehören, außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgeschlossene Weiterbildung ist anzuerkennen, wenn sie einer Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig ist. Bei nicht gleichwertiger oder nicht abgeschlossener Weiterbildung gilt für die Anrechnung von Weiterbildungszeiten § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 17 Widerruf der Zusatzbezeichnung

- (1) Die Kammer kann die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung widerrufen, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorlagen oder entfallen sind. Vor der Entscheidung der Kammer ist das Kammermitglied zu hören.
- (2) In dem Widerrufsbescheid ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte das betroffene Kammermitglied gegebenenfalls ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 18 In-Kraft-Treten

gegenstandslos

Abschnitt B: Bereiche

Klinische Neuropsychologie

1. Definition

Der Bereich Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation hirngeschädigter Patienten unter Einbezug ihrer familiären und beruflichen Situation. Dazu gehören insbesondere:

- ▣ die diagnostische Beurteilung der kognitiven und affektiven Funktionen, des Erlebens und Verhaltens und der Persönlichkeit der Patienten unter Berücksichtigung neurologischer, neuropsychiatrischer, neuroradiologischer und neurophysiologischer Befunde
- ▣ die Planung, Durchführung und Evaluation geeigneter neuropsychologischer Behandlungen einschließlich der Unterstützung bei der Krankheitsverarbeitung und der kotherapeutischen Einbeziehung des sozialen Umfelds der Patienten
- ▣ die Unterstützung von Maßnahmen zur schulischen oder beruflichen Reintegration
- ▣ die Erstellung neuropsychologischer Gutachten.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Klinische Neuropsychologie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Neuropsychologie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in einem Propädeutikum vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Inhalte und Umfang orientieren sich an der Rahmenprüfungsordnung der Psychologiestudiengänge. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen können angerechnet werden.

4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

- ▣ Zwei Jahre klinische Tätigkeit in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer auf Weiterbildungsstellen für Klinische Neuropsychologie oder klinischen Stellen. Davon ist mindestens ein Jahr in zur Weiterbildung zugelassenen stationären Einrichtungen der Neurologie oder Neurologischen Rehabilitation abzuleisten. Bis zu einem Jahr kann in einer zur Weiterbildung zugelassenen Praxis oder Ambulanz abgeleistet werden.
- ▣ Mindestens 100 Stunden fallbezogene Supervision durch zur Weiterbildung befugte Supervisoren.
- ▣ Mindestens 400 Stunden Theorie; davon mindestens 200 Unterrichtsstunden in externen, zur theoretischen Weiterbildung zugelassenen Weiterbildungsstätten außerhalb der stationären oder ambulanten Einrichtung, in der die klinische Tätigkeit absolviert wird.

5. Weiterbildungsinhalte

5.1 Theoretische Weiterbildung:

Curriculare Vermittlung von neuropsychologischen Kenntnissen der folgenden Inhalte:

5.1.1 Allgemeine Neuropsychologie

- ▣ Geschichte der klinischen Neuropsychologie, neuropsychologische Syndrome
- ▣ Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung neurologischer Patienten
- ▣ Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie
- ▣ Funktionelle Neuroanatomie
- ▣ Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie
- ▣ Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze
- ▣ Theorie der Persönlichkeit, des Krankheitsverständnisses und der Behandlungstechniken in der Psychotherapie neuropsychologischer Störungen
- ▣ Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologen.

5.1.2 Spezielle Neuropsychologie

Psychotherapie, einschließlich Diagnostik neuropsychologischer Störungsbereiche, u. a.:

- ▣ Visuelle Wahrnehmung (u. a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien)
- ▣ Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung
- ▣ Neglect
- ▣ Aufmerksamkeitsstörungen
- ▣ Gedächtnisstörungen
- ▣ Exekutive Störungen
- ▣ Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen
- ▣ Motorische Störungen
- ▣ Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung
- ▣ Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung
- ▣ Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung bei Patientinnen und Patienten mit erworbenen Hirnschädigungen
- ▣ Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters
- ▣ Neuropsychologie des höheren Lebensalters
- ▣ Soziale und berufliche Reintegration
- ▣ Neuropsychologische Dokumentation (Berichte, Gutachten, sozialmedizinische Beurteilungen).

5.2 Klinische Tätigkeit

Die klinische Tätigkeit umfasst bei Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen insbesondere:

- ▣ die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Erlebens und Verhaltens und der Persönlichkeit der Patienten unter Berücksichtigung neurologischer, neuroradiologischer und neurophysiologischer Befunde
- ▣ die Planung, Durchführung und Evaluation geeigneter neuropsychologischer Behandlungen einschließlich der Beratung und der therapeutischen Unterstützung bei der Krankheitsverarbeitung und unter co-therapeutischer Einbeziehung des sozialen Umfelds der Patienten
- ▣ die Unterstützung von Maßnahmen zur beruflichen Reintegration
- ▣ die Erstellung neuropsychologischer Gutachten.

5.3 Supervision

100 Stunden fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen durch zur Weiterbildung befugte Supervisorinnen und Supervisoren zur:

- ▼ Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele und
- ▼ Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team.

6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:

- ▼ Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8.
- ▼ Dokumentation von fünf differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den fünf Kasuistiken sind zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) einzureichen.
- ▼ Die Kasuistiken und Gutachten werden durch von der Kammer bestimmte Supervisorinnen oder Supervisoren beurteilt, die nicht an der Supervision der Begutachtung, Untersuchung oder Behandlung der Patienten beteiligt waren, die Gegenstand der Kasuistik oder Begutachtung sind.

7. Weiterbildungsbefugnis

Die Weiterbildungsbefugnis kann für einzelne oder mehrere Teile der Weiterbildung erteilt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 4 sowie die im Folgenden genannten, spezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.

7.1 Befugnis für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit

▼ Aufgaben

Den zum Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit Befugten obliegt die Bereitstellung der räumlichen, sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit sowie die Verantwortung für die Durchführung dieses Weiterbildungsteils.

▼ Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit sind in Ergänzung zu den in § 6 Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen:

- ▼ Tätigkeit an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 2.

7.2 Befugnis für den Weiterbildungsteil Supervision

▼ Aufgaben

Den zum Weiterbildungsteil Supervision Befugten obliegen die kontinuierliche fallbezogene Supervision der von den Weiterbildungsteilnehmern durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sowie die Begutachtung von Kasuistiken und neuropsychologischen Gutachten.

▼ Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil Supervision entsprechen den in § 6 Abs. 4 und 5 genannten Kriterien.

7.3 Befugnis für den Weiterbildungsteil Theorie

▼ Aufgaben

Den zum Weiterbildungsteil Theorie Befugten obliegt einzeln oder gemeinsam die Vermittlung der unter 5.1 genannten theoretischen Weiterbildungsinhalte. Die Befugten können im Rahmen von unter ihrer Leitung durchgeführten Lehrveranstaltungen für einzelne Inhalte entsprechend qualifizierte Dozentinnen und Dozenten hinzuziehen.

▼ Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil Theorie entsprechen den in § 6 Abs. 4 und 5 genannten Kriterien.

8. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

8.1 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit werden gemäß § 6 Abs. 2 zugelassen:

1. **Stationäre Einrichtungen, die Patientinnen und Patienten mit neurologischen Erkrankungen über einen längeren Zeitraum behandeln** und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Patientenversorgung

Der Indikationskatalog der Einrichtung sollte ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfassen, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben können. Die Einrichtung muss in der Regel einen großen Teil der entsprechenden Patientengruppen behandeln.

Die neuropsychologische Versorgung der Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen, die unter Abschnitt 5. (Weiterbildungsinhalte) spezifiziert sind.

b) Struktur der Einrichtung

Die Weiterbildungsstätte muss über eine organisatorische Einheit (Abteilung, Bereich etc.) »Klinische Neuropsychologie« verfügen, in der ein Psychotherapeut mit Berechtigung zur Führung der Schwerpunktbezeichnung »Klinische Neuropsychologie« die Leitung der Weiterbildung innehat. Der Abteilung sollte zusätzlich mindestens eine/r ganztags tätige/r Neuropsychologin bzw. Neuropsychologe mit mindestens dreijähriger Erfahrung in Klinischer Neuropsychologie angehören.

Neben der neuropsychologischen Abteilung sollte die Einrichtung über folgende Abteilungen oder Bereiche verfügen:

- ▼ Krankengymnastik/Physiotherapie
- ▼ Ergotherapie
- ▼ Neurolinguistik/Sprachtherapie
- ▼ Sozialdienst
- ▼ Medizin.

Alle an der Diagnostik und Behandlung beteiligten Berufsgruppen sollen als interdisziplinäres Team mit entsprechendem Informationsaustausch und inhaltlicher Abstimmung des Behandlungskonzepts zusammenarbeiten. Den Klinischen Neuropsychologinnen und -psychologen müssen alle Unterlagen und Daten der Patienten zugänglich sein.

c) **Personelle Ausstattung der Einrichtung**

Die personellen Strukturen der Einrichtung müssen so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäße Weiterbildung gewährleistet ist.

Die Einrichtung und die Weiterbildungsbefugten sichern die ständige berufsbegleitende Fortbildung der an der Weiterbildung mitwirkenden Klinischen Neuropsychologinnen und Neuropsychologen zu.

Die Weiterbildungsstätten richten Weiterbildungsstellen für Klinische Neuropsychologie ein. Diese Stellen können nur befristet für Zwecke der Weiterbildung besetzt werden. Es können auch Teilzeitstellen (mindestens jedoch halbtags) eingerichtet werden. Die fachliche Betreuung der Weiterzubildenden, die Fallsupervision und eine hausinterne Weiterbildung im Sinne der unter 5. aufgeführten Weiterbildungsinhalte werden von der Weiterbildungsstätte und der bzw. dem Weiterbildungsbefugten sichergestellt. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden ausreichend Möglichkeit zur Teilnahme an externen Weiterbildungsveranstaltungen erhalten.

Bei der Bezahlung von Teilzeitstellen muss berücksichtigt werden, dass die ökonomischen Rahmenbedingungen als Voraussetzungen für die Weiterbildung gewährleistet sind.

d) **Technische und räumliche Ausstattung der Einrichtung**

Die neuropsychologische Abteilung der Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik, Therapie und Betreuung nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.

Die technische und räumliche Ausstattung muss so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäße Weiterbildung sichergestellt ist.

2. **Kliniken mit Schwerpunkt oder Beschränkung auf eine bestimmte neurologische Erkrankung (z.B. MS-Kliniken) können**

bei Nachweis der übrigen Kriterien eine eingeschränkte Anerkennung für maximal zwölf Monate des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit erhalten, wenn ein weiterer Teil der Klinischen Tätigkeit in einer stationären Einrichtung mit umfassenderem Diagnosespektrum abgeleistet wird. Ansonsten können dem Weiterbildungsteilnehmer lediglich sechs Monate angerechnet werden.

3. **Ambulanzen oder Praxen niedergelassener Klinischer Neuropsychologen können eine eingeschränkte Anerkennung für maximal zwölf Monate des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit erhalten. Wird ein Teil des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit in einer ambulanten Einrichtung absolviert, kann dieser Teil auch berufsbegleitend durchgeführt werden.**

4. **Einrichtungen, die einzeln nicht die Kriterien für eine Anerkennung für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit erfüllen, können sich in Verbänden zusammenschließen. Diese Zusammenschlüsse können dann zugelassen werden, wenn sie gemeinsam die unter 8.1 in 1. a) bis 1. d) genannten Voraussetzungen erfüllen und es den Weiterzubildenden möglich ist, den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit entsprechend den Regelungen dieser Weiterbildungsordnung zu absolvieren. Die Weiterzubildenden müssen dabei an zwei der beteiligten Institutionen jeweils für ein Jahr beschäftigt sein.**

8.2 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Theorie

Als Weiterbildungsstätte für den Weiterbildungsteil Theorie können Einrichtungen oder Verbände anerkannt werden, die alle Teile der theoretischen Weiterbildung vorhalten und eine adäquate personelle, räumliche und materielle Ausstattung nachweisen.

Leipzig, 05.12. 2012

Andrea Mrazek M.A., M.S. (USA)
Präsidentin

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation »Psychotraumatheorie Kinder und Jugendliche OPK«

Aufgrund von § 16 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 15 Satz 1 Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) vom 24. November 2007 (Psychotherapeutenjournal 01/2008 vom 25. März 2008, Einhefter, S. 2–6), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. April 2009 (Psychotherapeutenjournal 03/2009 vom 23. September 2009, S. 320) und § 5 Satz 1 der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) vom 1. April 2007, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 2. Oktober 2010 (Psychotherapeutenjournal 01/2011 vom 24. März 2011, S. 100), in der je-

weils geltenden Fassung, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) mit Beschluss vom 20. Oktober 2012 nachfolgende Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation »Psychotraumatheorie Kinder und Jugendliche OPK« vom 8. April 2011 (OPK aktuell 01/2011, Nr. 1; 5. Jahrgang, Mai 2011) beschlossen:

§ 1

Die Anlage der Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 7 der Anlage wird folgende Nummer 8 angefügt:
**»Freier Inhalt:
Absolvierung weiterer Einheiten aus einem oder mehreren**

der unter II. Nrn. 1–7 genannten Curricularen Module/Inhalte – mind. 10.«

2. Soweit in der Anlage die Worte »Methoden« oder »Techniken« erwähnt sind, werden diese durch die Worte »Methoden/Techniken« ersetzt.

§ 2 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Präsidentin wird im Zusammenwirken mit dem Schriftführer ermächtigt, den Wortlaut der Richtlinie in der zum

Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderungs-Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer (OPK aktuell) in Kraft.

Leipzig, 24.10. 2012, **Andrea Mrazek M.A., M.S. (USA)**, Präsidentin

Neufassung der Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation »Psychotraumathe- rapie Kinder und Jugendliche OPK« vom 24. Oktober 2012

Aufgrund von § 16 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) vom 24. November 2007 (Psychotherapeutenjournal 01/2008 vom 25. März 2008, Einhefter S. 2–6), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. April 2009 (Psychotherapeutenjournal 03/2009 vom 23. September 2009, S. 320) und § 5 Satz 1 der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) vom 1. April 2007, zuletzt geändert mit Beschluss der Kammerversammlung vom 2. Oktober 2010 (Psychotherapeutenjournal 01/2011 vom 24. März 2011, S. 100), in der jeweils geltenden Fassung, sowie aufgrund der Ermächtigung in § 2 der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation „Psychotraumathe-
rapie Kinder und Jugendliche OPK“ vom 20. Oktober 2012, wird die Richtlinie im Folgenden neu bekannt gemacht.

1. Regelung dieser Richtlinie

Die Richtlinie regelt im Rahmen der Fortbildungsordnung die Voraussetzungen für die

1. Anerkennung einer Fortbildungsqualifikation (Nr. 2),
2. Aufnahme in eine Liste der OPK (Nr. 3) und
3. Bezeichnung (Nr. 4) des Fortbildungsgangs »Psychotraumathe-
rapie Kinder und Jugendliche OPK«.

2. Anerkennung einer Fortbildungsqualifikation

1. Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen und Psychologische PsychotherapeutInnen, die nach dieser Richtlinie eine Fortbildung absolviert haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Fortbildungsordnung) durch die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer – OPK (Kammer) und werden in eine Liste (Nr. 3) aufgenommen.
2. Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen und Psychologische PsychotherapeutInnen, die vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie eine Fortbildung absolviert haben, die im Inhalt und Umfang dieser Richtlinie gleichwertig ist, erhalten auf Antrag die Anerkennung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Fortbildungsordnung) aufgrund pflichtgemäßen Ermessens durch die Kammer und werden in eine Liste (Nr. 3) aufgenommen; fehlende Fortbildungsanteile können nach den

Vorgaben der Kammer nachgeholt werden. Satz 1 gilt entsprechend für eine nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie erworbene Qualifikation.

3. Die Kammer hat Psychologischen PsychotherapeutInnen, die aufgrund der Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation »Psychotraumathe-
rapie OPK« Aufnahme gefunden haben, diese Qualifikation nach pflichtgemäßem Ermessen auf eine Fortbildung nach dieser Richtlinie anzurechnen und entsprechend Abs. 1 anzuerkennen.
4. Die Kammer ist berechtigt, zu Fragen der Gleichwertigkeit (Abs. 2) einer abgeleisteten Fortbildungsqualifikation Empfehlungen der Fachkommission Psychotraumathe-
rapie einzuholen.

3. Aufnahme in eine Liste der OPK

Soweit die Voraussetzungen der Nr. 2 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 erfüllt sind, erfolgt die Aufnahme in die »Liste Psychotraumathe-
rapie Kinder und Jugendliche OPK«.

4. Bezeichnung

Mit der Aufnahme in die Liste (Nr. 3) sind die Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen und Psychologischen PsychotherapeutInnen berechtigt, auf die Aufnahme und die erworbene Qualifikation hinzuweisen und die Bezeichnung »Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin« oder »Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut« bzw. »Psychologische Psychotherapeutin« oder »Psychologischer Psychotherapeut« mit dem Zusatz: »Psychotraumathe-
rapie Kinder und Jugendliche OPK« zu führen. Satz 1 gilt entsprechend für Psychologische PsychotherapeutInnen, deren Qualifikation gem. Nr. 2 Abs. 3 anerkannt wurde.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt (opk-aktuell) der Kammer in Kraft, zugleich tritt die Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation »Psychotraumathe-
rapie Kinder und Jugendliche OPK« vom 8. April 2011 (OPK aktuell Nr. 1, 5. Jahrgang, Mai 2011) außer Kraft.

Leipzig, 24.10. 2012, **Andrea Mrazek M.A., M.S. (USA)**, Präsidentin

Anlage

- I. **Voraussetzungen für den Eintrag auf die OPK-Liste**
»Psychotraumatheorie Kinder und Jugendliche OPK«
 Approbation als Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn oder als Psychologische/r PsychotherapeutIn

II. **Curriculare Module / Inhalte**

1. **Theoretische Grundlagen und Diagnostik von Traumafolgestörungen bei Kindern und Jugendlichen**

mind. 20 Unterrichtseinheiten (UE)

Folgende Inhalte sollen berücksichtigt werden:

- ▼ Traumaspezifische Diagnose- und Behandlungsverfahren, altersangepasste und altersspezifische Diagnostik, Epidemiologie und mögliche Traumafolgestörungen, Besonderheiten der Traumatisierung in verschiedenen Lebensaltern.
- ▼ Überblick über den aktuellen Stand der Psychotherapieforschung im Bereich Trauma bei Kindern und Jugendlichen.
- ▼ Besonderheiten des Traumagedächtnisses, Neurobiologie, Kennzeichen spezifischer Traumatisierungen, bindungstheoretische Grundlagen, entwicklungspsychologische Aspekte, ätiopathogenetische Modelle (allgemeine und spezielle Psychotraumatologie), Überblick über Grundlagen struktureller dissoziativer Störungsbilder, unterschiedliche Traumatisierungen (u. a. traumabedingte Trauer) und ihre Auswirkungen auf das Kind und seine Familie, Einbezug von Eltern, Familie und sozialen Bezugssystemen, kulturelle Aspekte der Traumasymptomatik, Gewalt in Familie und Gesellschaft, Genderaspekte. Besonderheiten der Beziehungsgestaltung zu traumatisierten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und Bezugssystemen
- ▼ Vermittlung relevanter juristischer Grundkenntnisse: Maßnahmen zur Verhinderung erneuter Viktimisierung (z. B. sexuelle Gewalt), relevante Bestimmungen aus den verschiedenen Rechtsgebieten (Zivil-, Straf-, Opferrecht; Kinder- und Jugendschutzgesetz, interdisziplinäre Vernetzung und Kooperation im Bereich Intervention und Schutz von Kindern und Jugendlichen
- ▼ Rollenunterschiede: GutachterIn versus TherapeutIn.

2. **Akute Traumatisierungen und Krisenintervention**

mind. 20 UE

- ▼ Phasenverlauf und Erscheinungsbilder akuter Traumatisierungen, Kenntnisse über Schutz- und Risikofaktoren, Kenntnisse von Screeningverfahren im Bereich akuter Traumafolgestörungen, Verhinderung von Folgetraumatisierungen, Unterstützung natürlicher Verarbeitungsprozesse, Gesprächsführung in der akuten Situation, Umgang mit Phänomenen akuter Belastungsstörungen wie z. B. Dissoziation. Diagnostik und Behandlung von Akuter Belastungsreaktion/-störung
- ▼ Kritischer Einsatz von Akutinterventionen (Evidenzbasis unter Berücksichtigung aktueller Metaanalysen, Darstellung der Vorgehensweisen, Information zu existierenden Manualen und zum Stand der Wirksamkeit verschiedener Verfahren). Differenzierung von Psychosozialer Notfallversorgung, traumaspezifischer Krisenintervention und Psychotherapie bei Akuter Belastungsreaktion/-störung. Kooperation und Vernetzung mit Opferhilfe-Organisationen und den Diensten vor Ort.
- ▼ Spezifika in der Reaktion von Kindern und Jugendlichen.

3. **Behandlung einfacher (non-komplexer) PTBS bei Kindern und Jugendlichen**

mind. 20 UE

Es sollen eingehende, anwendungsrelevante Kenntnisse evidenzbasierter Behandlungsansätze vermittelt werden (z. B. Trauma-fokussierte kognitiv-behaviorale Therapie, Tf-KBT und EMDR (Eye Movement Desensitization and Reprocessing), Einbeziehung der Eltern/Bezugspersonen in die Behandlung, Imagery Rescripting and Reprocessing (IRRT)).

4. **Behandlung von chronifizierter PTBS mit komplexer komorbider Symptomatik bei Kindern und Jugendlichen**

mind. 15 UE

Über die Besonderheiten der Behandlung von Kindern oder Jugendlichen, welche an PTBS mit komplexer komorbider Symptomatik leiden, sollen ausführliche Kenntnisse erworben werden.

Aufgrund ihrer klinischen Bedeutung sollte eine der Methoden/Techniken 1–3 ausführlich, eine der Methoden/Techniken 4–7 im Überblick in ihrer kinder- u. jugendlichenspezifischen Anwendung vermittelt werden.

- ▼ Trauma-fokussierte kognitiv-behaviorale Therapie (Tf-KBT)
- ▼ Eye Movement Desensitization and Reprocessing (EMDR)
- ▼ Narrative Expositionstherapie für Kinder und Jugendliche (KIDNET)
- ▼ Traumazentrierte spieltherapeutische Methoden/Techniken
- ▼ Mehrdimensionale psychodynamische Traumatherapie (MPTT-KJ)
- ▼ Psychodynamisch Imaginative Traumatherapie (PITT-KJ)
- ▼ Imagery Rescripting and Reprocessing (IRRT (Smucker))

Einbeziehung der Eltern/Bezugspersonen in die Behandlung, Behandlungsansätze bei traumabedingter Trauer, Kind-Eltern-Therapie bei Kindern bis drei Jahren, Fachgerechte Integration komorbider Störungen in einen Behandlungsplan

5. **Entwicklungsangepasste Methoden/Techniken zur Stabilisierung, Affektregulation und Ressourcenaktivierung**

mind. 15 UE

Die Methoden/Techniken sollen in Theorie und Praxis vermittelt werden und folgende Aspekte berücksichtigen:

- ▼ Psychosoziale Interventionen zur Herstellung von äußerer Sicherheit, Abklärung innerer Sicherheit: Suizidalität, Parasuizidalität, Selbstverletzung, Fremdgefährdung
- ▼ Stabilisierung und Ressourcenaktivierung mittels altersangemessener kreativer Mittel, traumaadaptierter Entspannungsverfahren, Imaginativ-hypnotherapeutischer Methoden/Techniken, altersgerechte kognitive Methoden/Techniken.
- ▼ Affektregulation und Coping (z. B. Methoden/Techniken aus der dialektisch-behavioralen Therapie (DBT) für Jugendliche mit Schwerpunkt auf Unterbrechung intrusiver Phänomene, Selbstverletzung sowie Erlernen von Affektmodulation) Arbeit mit Bezugspersonen und innerhalb der sozialen Bezugssysteme.

6. Psychohygiene / Selbsterfahrung

mind. 10 UE

Themenzentrierte Selbsterfahrung (Psychohygiene für Psychotherapeuten: Selbstdiagnose von sekundären Traumatisierungen und Burnout, Anleitung zum Selbstschutz für BehandlerInnen, Klärung persönlicher Werthaltungen).

7. Supervision eigener Behandlungsfälle

mind. 10 UE

Bestätigung von drei supervidierten Fällen von PatientInnen mit Traumafolgestörungen.

8. Freier Inhalt

mind. 10 UE

Absolvierung weiterer Einheiten aus einem oder mehreren der unter II. Nr. 1–7 genannten Curricularen Module/Inhalte.

Mindest-Gesamtunterrichtseinheiten UE mit je 45 Minuten Dauer: mind. 120 UE

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation »Psychotraumatherapie OPK«

Aufgrund von § 16 Abs. 2, Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 15 Satz 1 Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) vom 24. November 2007 (Psychotherapeutenjournal 01/2008 vom 25. März 2008, Einhefter S. 2–6), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. April 2009 (Psychotherapeutenjournal 03/2009 vom 23. September 2009, S. 320) und § 5 Satz 1 der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) vom 1. April 2007, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 2. Oktober 2010 (Psychotherapeutenjournal 01/2011 vom 24. März 2011, S. 100), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) mit Beschluss vom 20. Oktober 2012 nachfolgende Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation »Psychotraumatherapie OPK« vom 8. April 2011 (OPK aktuell, Nr. 1, 5. Jahrgang, Mai 2011) beschlossen:

§ 1

Die Anlage der Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 7 der Anlage wird folgende Nummer 8 angefügt:
»Freier Inhalt
Absolvierung weiterer Einheiten aus einem oder mehreren der unter II. Nrn. 1–7 genannten Curricularen Module/Inhalte – **mind. 10.**«
2. Soweit in der Anlage die Worte »Methoden« oder »Techniken« erwähnt sind, werden diese entsprechend durch die Worte »Methoden/Techniken« ersetzt.

§ 2 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Präsidentin wird im Zusammenwirken mit dem Schriftführer ermächtigt, den Wortlaut der Richtlinie in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderungs-Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer (opk-aktuell) in Kraft.

Leipzig, 24.10.2012, **Andrea Mrazek M.A., M.S. (USA)**, Präsidentin

Neufassung der Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation »Psychotraumatherapie OPK« vom 24. Oktober 2012

Aufgrund von § 16 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) vom 24. November 2007 (Psychotherapeutenjournal 01/2008 vom 25. März 2008, Einhefter S. 2–6), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. April 2009 (Psychotherapeutenjournal 03/2009 vom 23. September 2009, S. 320) und § 5

Satz 1 der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) vom 1. April 2007, zuletzt geändert mit Beschluss der Kammerversammlung vom 2. Oktober 2010 (Psychotherapeutenjournal 01/2011 vom 24. März 2011, S. 100), in der jeweils geltenden Fassung, sowie aufgrund der Ermächtigung in § 2 der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation »Psychotraumatherapie OPK« vom 20. Oktober 2012, wird die Richtlinie im Folgenden neu bekannt gemacht.

1. Regelung dieser Richtlinie

Die Richtlinie regelt im Rahmen der Fortbildungsordnung die Voraussetzungen für die

1. Anerkennung einer Fortbildungsqualifikation (Nr.2),
2. Aufnahme in eine Liste der OPK (Nr.3) und
3. Bezeichnung (Nr.4) des Fortbildungsgangs »Psychotraumathe-
rapie OPK«.

2. Anerkennung einer Fortbildungsqualifikation

1. Psychologische PsychotherapeutInnen, die nach dieser Richtlinie eine Fortbildung absolviert haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung (§7 Abs.1 Satz 2 Fortbildungsordnung) durch die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer – OPK (Kammer) und werden in eine Liste (Nr.3) aufgenommen.
2. Psychologische PsychotherapeutInnen, die vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie eine Fortbildung absolviert haben, die im Inhalt und Umfang dieser Richtlinie gleichwertig ist, erhalten auf Antrag die Anerkennung (§7 Abs.1 Satz 2 Fortbildungsordnung) aufgrund pflichtgemäßen Ermessens durch die Kammer und werden in eine Liste (Nr.3) aufgenommen; fehlende Fortbildungsanteile können nach den Vorgaben der Kammer nachgeholt werden. Satz 1 gilt entsprechend für eine nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie erworbene Qualifikation.

3. Die Kammer ist berechtigt, zu Fragen der Gleichwertigkeit (Abs. 2) einer abgeleiteten Fortbildungsqualifikation Empfehlungen der Fachkommission Psychotraumathe-
rapie einzuholen.

3. Aufnahme in eine Liste der OPK

Soweit die Voraussetzungen der Nr.2 Abs.1 oder Abs.2 erfüllt sind, erfolgt die Aufnahme in die Liste »Psychotraumathe-
rapie OPK«.

4. Bezeichnung

Mit der Aufnahme in die Liste (Nr.3) sind die Psycholo-
gischen PsychotherapeutInnen berechtigt, auf die Aufnahme und die erworbene Qualifikation hinzuweisen und die Bezeichnung »Psychologische Psychotherapeutin« oder »Psy-
chologischer Psychotherapeut« mit dem Zusatz: »Psycho-
traumathe-
rapie OPK« zu führen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im
Mitteilungsblatt der Kammer (opk-aktuell) in Kraft, zugleich
tritt die Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation
»Psychotraumathe-
rapie OPK« vom 8. April 2011 (OPK ak-
tuell 01/2011, Nr. 1; 5. Jahrgang, Mai 2011) außer Kraft.

Leipzig, 24.10. 2012

Andrea Mrazek M.A., M.S. (USA)
Präsidentin

Anlage

I Voraussetzung für den Eintrag auf die OPK-Liste »Psychotraumathe- rapie OPK«

Approbation als Psychologische/r PsychotherapeutIn

II. Curriculare Module/ Inhalte

1. Theoretische Grundlagen und Diagnostik von Trauma- folgestörungen

mind. 20 Unterrichtseinheiten (UE)

- Epidemiologie und Spektrum der Traumafolgestörungen, Traumaspezifische Diagnostik, Besonderheiten des Traumagedächtnisses, Neurobiologie, Überblick zu traumaspezifischen Behandlungsmethoden und -techniken, Behandlung mit Psychopharmaka, Überblick über den aktuellen Stand der Psychotherapieforschung im Bereich Trauma);
- Relevante juristische Grundkenntnisse z.B. Opferschutz-Gesetze (für Deutschland z.B. OEG, GewSchG);
Rollenunterschiede: GutachterIn versus TherapeutIn

2. Akute Traumatisierungen und Krisenintervention

mind. 10 UE

Dieser Abschnitt soll Informationen zu folgenden Themen umfassen:

Phasenverlauf und Erscheinungsbilder akuter Traumatisierungen, Kenntnisse über Schutz- und Risikofaktoren, Kenntnisse von Screeningverfahren im Bereich akuter Traumafolgestörungen, Verhinderung von Folgetraumatisierungen, Unterstützung natürlicher Verarbeitungsprozesse, Gesprächsführung in der akuten Situation, Umgang mit Phänomenen akuter Belastungsstörungen wie z.B. Dissoziation. Diagnostik und Behandlung von Akuter Belastungsreaktion/-störung.

Kritischer Einsatz von Akutinterventionen (Evidenzbasis unter Berücksichtigung aktueller Metaanalysen, Darstellung der Vorgehensweisen, Information zu existierenden Manualen und zum Stand der Wirksamkeit verschiedener Verfahren). Differenzierung von Psychosozialer Notfallversorgung, traumaspezifischer Krisenintervention und Psychotherapie bei Akuter Belastungsreaktion/-störung. Kooperation und Vernetzung mit Opferhilfe-Organisationen und den Diensten vor Ort.

3. Behandlung einfacher (Non-komplexer) PTBS

mind. 20 UE

Es sollen eingehende, anwendungsrelevante Kenntnisse evi-
denzbasierter Behandlungsansätze vermittelt werden (z.B.
Trauma-fokussierte kognitiv-behaviorale Therapie (Tf-KBT
und EMDR (Eye Movement Desensitization and Repro-
cessing), Narrative Expositionstherapie, Imagery Rescript-
ing and Reprocessing (IRRT)).

4. Behandlung komplexer Traumafolgestörungen (chro- nische PTBS, komorbide Symptomatik)

mind. 25 UE

Über die Besonderheiten der Behandlung von Personen,
welche an PTBS mit komplexer komorbider Symptomatik
leiden, sollen ausführliche Kenntnisse erworben werden.
Es sollten mindestens drei unterschiedliche Methoden/
Techniken vermittelt werden, eines davon vertieft, die ande-
ren im Überblick. Zum Beispiel:

- ▼ Trauma-fokussierte kognitiv-behaviorale Therapie (Tf-KBT)
- ▼ Eye Movement Desensitization and Reprocessing (EMDR)
- ▼ Narrative Expositionstherapie (NET)
- ▼ Mehrdimensionale psychodynamische Traumatherapie (MPTT-KJ)
- ▼ Psychodynamisch Imaginative Traumatherapie (PITT-KJ)
- ▼ Imagery Rescripting and Reprocessing (IRRT (Smucker))

Es sollen folgende Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt werden:

gestufte und gut steuerbare Verfahren der Konfrontation mit dem Erlebten sowie die Veränderung dysfunktionaler/übertragungsverzerrender Affekte und Kognitionen,

Besonderheiten der Beziehungsgestaltung mit Traumatisierten und spezielle Komplikationen in der therapeutischen Beziehung mit Traumatisierten,

Besonderheiten der Stabilisierung und der Traumakonfrontation/Traumabearbeitung

Fachgerechte Integration komorbider Störungen in einen Behandlungsplan

Spezifika bei ritualisierter Gewalt, dissoziative Störungsbilder

5. **Methoden/Techniken zur Stabilisierung, Affektregulation und Ressourcenaktivierung**

mind. 15 UE

Die Methoden/Techniken sollen in Theorie und Praxis vermittelt werden und folgende Aspekte berücksichtigen:

Psychosoziale Interventionen zur Herstellung von äußerer Sicherheit, Abklärung innerer Sicherheit: Suizidalität, Parasuizidalität, Selbstverletzung, Fremdgefährdung

Stabilisierung und Ressourcenaktivierung mittels kreativer Mittel, traumaadaptierter Entspannungsverfahren, Imaginativ-hypnotherapeutischer Methoden/Techniken

Affektregulation und Coping (z.B. Techniken aus der dialektisch-behavioralen Therapie (DBT) mit Schwerpunkt auf

Unterbrechung intrusiver Phänomene, Selbstverletzung sowie Erlernen von Affektmodulation).

6. **Psychohygiene/Selbsterfahrung**

mind. 10 UE

Themenzentrierte Selbsterfahrung (Psychohygiene für Psychotherapeuten: Selbstdiagnose von sekundären Traumatisierungen und Burnout, Anleitung zum Selbstschutz für BehandlerInnen.)

7. **Supervision eigener Behandlungsfälle**

mind. 10 UE

Bestätigung von drei supervidierten Fällen von PatientInnen mit Traumafolgestörungen.

8. **Freier Inhalt**

mind. 10 UE

Absolvierung weiterer Einheiten aus einem oder mehreren der unter II. Nr. 17 genannten Curricularen Module/Inhalte

Mindest-Gesamtunterrichtseinheiten UE mit je 45 Minuten Dauer: mind. 120 UE